

II.

Die ältesten Ämter der Mark Meißen.

Von

LEO BÖNHOFF.

Die Entwicklung des Wirkungskreises der markgräflichen Verwaltungsbeamten (*officiati, villici, advocati*) vollzieht sich in steter Konkurrenz mit den älteren Burggrafschaften, in die seit dem 11. Jahrhundert die Mark Meißen militärisch und gerichtlich gegliedert war. Die Vögte (später Amtleute) des Markgrafen hatten zunächst die Verwaltung der landesfürstlichen Domänen (*villicationes*) und Gefälle (Zinsen, Zoll, Geleit) gehabt, ferner beim Provinzialgericht, das der Burggraf abhielt, als Rentbeamte das Interesse ihres Herrn, bei dessen Hulden gedingt ward, wahrgenommen und im Kriege seine Ministerialen befehligt. Allmählich bekamen sie in den alten Bezirken das Heerwesen in die Hand, das sie in dem kolonialen Neulande von vornherein unter sich gehabt hatten, und hielten selber Gericht, während die Burggrafen, soweit sie noch bestanden, nur die früheren Nutzungen (*tertius denarius*) zogen, ohne ihre Funktionen weiter auszuüben. Dieser ganze Prozeß wird verständlich durch die Zunahme der landesfürstlichen Gewalt, die u. a. in der Vermehrung der Ämter (*districtus*) zum Ausdruck kommt¹⁾.

Eine kurze Skizze mag den Verwaltungsaufbau der Mark Meißen, soweit das jetzige Königreich in Betracht kommt, klar legen. Die Oberlausitz wird man für sich betrachten können: 1157 — 1636 mit einer längeren Unterbrechung —

¹⁾ Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen VII, 213. 221—24. 229 f. 232 f.